RECHTSVERORDNUNG

über das Naturdenkmal "Eiche auf dem Friedhof Münchweiler" Gemarkung Münchweiler

vom 1 0. JUL. 2003

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), in der ab 1. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBL, S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die in der beigefügten Karte gekennzeichnete Eiche auf dem Flurstück-Nr. 1224/2 in der Gemarkung Münchweiler wird zum Naturdenkmal bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmäler eingetragen. Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung im Umkreis von 15 Metern, gemessen vom Baumstamm.
- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Eiche auf dem Friedhof Münchweiler".
- (3) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des landschaftsbildprägenden Baumes sowie die Erhaltung seiner besonderen Eigenart und Schönheit. Ferner dient der Schutz der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Belebung sowie der Gliederung des Ortsund Landschaftsbildes.

§ 3

Am Naturdenkmal ist es verboten:

- 1. Äste und Wurzelwerk zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern oder das Wachstum auf sonstige Art zu beeinträchtigen (dazu zählt auch das Ausbringen von Salz).
- Die Standortvoraussetzungen der Bäume zu verändern, dazu zählen insbesondere jegliche Erdarbeiten sowie Veränderungen der Erdoberfläche im Bereich von 15 m Entfernung zum Baumstamm.
- 3. Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen können.
- 4. chemische Mittel auszubringen.
- 5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.

§ 4

- (1) Die Vorschriften des § 3 sind nicht anzuwenden:
 - 1. bei Gefahr im Verzuge
 - für die von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis untere Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz oder der Pflege des Naturdenkmals dienen.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zu Nutzung Berechtigte hat Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden.

§ 5

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des sichergestellten Naturdenkmals unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten sowie für Änderungen des Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung –außer bei Gefahr im Verzug- entgegen.
 - § 3 Nr. 1 Äste und Wurzelwerk beseitigt, zerstört, beschädigt, deren charakteristischen Zustand verändert oder das Wachstum auf sonstige Art beeinträchtigt.
 - 2. § 3 Nr. 2 die Standortvoraussetzungen des Baumes verändert.
 - 3. § 3 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben des Baumes führen kann.
 - 4. § 3 Nr. 4 chemische Mittel ausbringt.
 - 5. § 3 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung berechtigte handelt ordnungswidrig, wenn er der in § 5 festgelegten Anzeigepflicht für bekannt gewordene Schädigungen oder Veränderungen des sichergestellten Naturdenkmals sowie Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse nicht nachkommt.

\$7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Kirchheimbolanden, 1 0 JUL 2003 KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS





Anmerkung:

Die in § 1 Abs. 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis – untere Landespflegebehörde - eingesehen werden.